

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Delegierten Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem Antragsdatensatz

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 8. September 2022 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf eines Delegierten Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem Antragsdatensatz („Entwurf des Delegierten Beschlusses“).
2. Ziel des Entwurfs des Delegierten Beschlusses ist es, die Bedingungen für die Übereinstimmung zwischen den Daten in einem im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Antragsdatensatz und den Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der folgenden EU-Informationssysteme festzulegen: ETIAS, VIS, SIS, EES, ECRIS-TCN.
3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1240² angenommen.
4. Der EDSB erinnert an die zuvor veröffentlichte Stellungnahme 3/2017 zum Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)³ sowie an die formellen Bemerkungen zu den Delegierten Verordnungen in Bezug auf Fälle,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

³ Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 3/2017, Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-03-070_etias_opinion_en.pdf.

in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können⁴, in denen die Regeln festgelegt sind, wann Identitätsdaten als identisch oder ähnlich anzusehen sind.

5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 8. September 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ („EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 11 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁶
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

8. Der EDSB stellt fest, dass in Erwägungsgrund 3 des Entwurfs des Delegierten Beschlusses festgelegt ist, dass der Anhang nur die **für den Abgleich einschlägige Untergruppe von Daten** enthält, und dass gemäß der Begründung *„der Beschluss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, da er sich auf das Minimum beschränkt, das erforderlich ist, um die Fälle zu bestimmen, in denen Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können, um die betreffenden Personen korrekt zu identifizieren“*.⁷ Der EDSB erkennt die Notwendigkeit an, einen Unterdatensatz der personenbezogenen Daten im ETIAS-Antragsdatensatz mit den Daten abzugleichen,

⁴ Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen für Delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Erkennung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden können, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/comments/cases-where-identity-data-may-be-considered-same-or_en.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁶ Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

⁷ Entwurf eines Delegierten Beschlusses der Kommission, S. 1.

die in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1240 in anderen EU-Informationssystemen gespeichert sind. Gleichzeitig empfiehlt er, zu erläutern, warum der im Entwurf des Delegierten Beschlusses gewählte Unterdatensatz als das notwendige Minimum und als verhältnismäßig angesehen wird.

2.2. Trefferpriorisierung

9. Im Anhang des Entwurfs des Delegierten Beschlusses heißt es auf Seite 6: *„Um die Zahl der Treffer zu begrenzen und den Aufwand für die manuelle Bearbeitung zu verringern, wird die Kommission erforderlichenfalls mit Unterstützung und Beratung durch die Expertengruppe [ETIAS-Untergruppe der Expertengruppe „Informationssysteme für Grenzmanagement und Sicherheit“] eu-LISA auffordern, den Algorithmus anzupassen, indem sie den Treffern zwischen Identitätsdaten, bei denen die Ähnlichkeit als größer angesehen wird, Vorrang gibt.“*
10. Der EDSB erkennt zwar die Notwendigkeit an, die Reihenfolge der Treffer festzulegen, erachtet es jedoch auch für notwendig, im verfügbaren Teil des Entwurfs des Delegierten Beschlusses die Kriterien (oder zumindest die wesentlichen Elemente solcher Kriterien) festzulegen, anhand derer bestimmt werden soll, wann eine Anpassung des Algorithmus als notwendig erachtet wird. In diesem Sinne sollte der Entwurf des Delegierten Beschlusses mehr Erläuterungen dazu enthalten, was als „ähnlicher“ anzusehen ist.
11. Generell ist der EDSB der Ansicht, dass der Entwurf des Delegierten Beschlusses ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung des eingeführten Algorithmus vorsehen sollte.

2.3. Zusätzliche Bemerkungen

12. Gemäß dem Anhang des Entwurfs des Delegierten Beschlusses sind Identitätsdaten als identisch anzusehen, wenn die in Anhang 1 der Delegierten Verordnung C(2021)5056 der Kommission festgelegten Regeln zur Ähnlichkeit erfüllt sind.⁸ Der EDSB stellt fest, dass nach den Einwänden des Europäischen Parlaments gegen den ursprünglichen Delegierten Rechtsakt die ursprüngliche Delegierte Verordnung C(2021)5056 durch die Delegierte Verordnung C(2022)4775 der Kommission neu gefasst wurde. Daher wird empfohlen, den Verweis auf den entsprechenden Delegierten Rechtsakt zu aktualisieren.
13. Was schließlich die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 des Entwurfs des Delegierten Beschlusses betrifft, stellt der EDSB fest, dass eine Definition des Begriffs „Transliteration“ enthalten ist, obwohl er im verfügbaren Teil des Rechtsakts nicht verwendet wird. Gleichzeitig wird der Begriff Transliteration in Artikel 3 Absatz 3 der

⁸ Anhang zur Delegierten Verordnung der Kommission, S. 5

Delegierten Verordnung C(2022)4775 der Kommission definiert, in der die Fälle festgelegt sind, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden. Da der Entwurf des Delegierten Beschlusses in Abschnitt 2 des Anhangs mit dem Titel „Ähnlichkeit“ auf diesen Rechtsakt verweisen sollte (siehe Absatz 12 oben), empfiehlt der EDSB, die Begriffsbestimmung des Begriffs „Transliteration“ aus dem Entwurf des Delegierten Beschlusses zu streichen.

Brüssel, 22. September 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI